

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag der KMB Sauer GmbH & Co. KG, Vorderer Weg 26, 96158 Frensdorf auf Ge-  
nehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom  
und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Grundstücken Fl.-  
Nrn. 1264/1, 1264/2, 1264/3, 1265 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt hier mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die Zulassungsentscheidungen dienen, hier eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ist das Landratsamt Bamberg als verfahrensführende Behörde für die Feststellung zuständig.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer standortbezogenen Vorprüfung. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da das Vorhaben den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 entspricht, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG einzustufen, da mit den beantragten Änderungen die Größen- und Leistungswerte dieser Nummern erstmals überschritten werden.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und der Behörde vorliegenden relevanten Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen örtlichen Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben sind ggf. die relevanten Fachstellen zu beteiligen.

#### 4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

##### 4.1. Besondere örtliche Gegebenheiten des Standorts nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Auf der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich im Umkreis des Anlagenstandorts mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 befinden. In südlicher Richtung beträgt die Entfernung ca. 120 m, in östlicher Richtung ca. 350 m und in nördlicher Richtung ca. 400 m.

Im Übrigen lagen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Deshalb wurde die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

##### 4.2. Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

###### 4.2.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das gesamte Betriebsgelände der Biogasanlage inklusive Fahrsilo und Mehrzweckhalle umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Bauliche Änderungen am Anlagenbestand finden nur in sehr geringem Umfang statt (Errichtung eines Containers zur Annahme von Fremdgülle). Die beiden zusätzlichen BHKW werden im bestehenden BHKW-Gebäude aufgestellt. Die Bemessungsleistung der Gesamtanlage und die damit verbundene Grundlast erhöhen sich nicht, mit den zusätzlich zugebauten Motoren soll die Anlage zukünftig für die flexible Einspeisung in das Stromnetz zur Verfügung stehen um kurzfristige Leistungsspitzen im Stromnetz abdecken zu können.

###### 4.2.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Vorhabenträger betreibt zudem am Betriebsstandort einen Stall zur Rinderhaltung, der mit Baugenehmigung vom 17.11.2011 zugelassen wurde. Eine exakte Tierzahl ist in der Baugenehmigung und den Antragsunterlagen nicht genannt, in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg werden mindestens ca. 150 Tiere (92 Mutterkühe, 50 Mastrinder, unbestimmte Nachzucht) angegeben.

Im Übrigen sind im Umkreis von 600 m keine weiteren relevanten Vorhaben ersichtlich.

###### 4.2.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Vergleich zum baurechtlich genehmigten Bestand der Biogasanlage soll die Menge der Einsatzstoffe von ca. 12 t/d auf ca. 36,5 t/d erhöht werden. Die Menge der eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe (Nawaro) soll sich von ca. 7,6 t/d auf ca. 19,7 t/d erhöhen. Diese zusätzlich eingesetzten Nawaro müssen in der Umgebung der Anlage angebaut werden und wirken sich insofern auf die Nutzung natürlicher Ressourcen aus.

#### 4.2.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Erhöhung der Menge der Einsatzstoffe ergibt sich auch eine proportionale Erhöhung der anfallenden Gärreste.

Beim Betrieb der beiden zusätzlichen BHKW ist abweichend von den Antragsunterlagen mit einer geringfügigen Zunahme der dabei entstehenden Abfälle (z. B. Altöl, ÖlfILTER, Lappen, Batterien, Leuchtstoffröhren) zu rechnen.

#### 4.2.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen Lärm und Luftschadstoffe (v. a. Gerüche und Stickoxide) die sowohl zu Umweltverschmutzungen als auch Belästigungen von Menschen führen können.

#### 4.2.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit diversen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Biogasanlage als auch auf sie einwirkend.

Durch Unfälle bzw. Störfälle an der Anlage kann es zu Explosionen, Emissionen von Biogas, Auslaufen der Behälter etc. kommen.

#### 4.2.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlage entstehenden Luftschadstoffe können theoretisch zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Bei Störungen und Eintrag von Gülle bzw. Gärresten in das Grundwasser kann dieses theoretisch verunreinigt werden.

#### 4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten.

#### 4.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele der vorhandenen Biotop zu bewerten.

Bei den vorhandenen Biotopen handelt es sich hauptsächlich um Feuchtbiotop bzw. Nasswiesen sowie Wälder.

Die möglichen Auswirkungen auf die Biotope sind hauptsächlich Stickstoffeinträge. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### 4.3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

#### 4.3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die hier vorhandenen Biotoptypen sind gemäß Stellungnahme der UNB aufgrund ihres grundsätzlich nährstoffreichen Lebensraumtyps wenig anfällig gegenüber zusätzlichen Stickstoffdepositionen verglichen mit magereren Flächentypen.

#### 4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehenden laufend und dauerhaft Emissionen von Stickoxiden bei der Verbrennung des erzeugten Biogases in den BHKW. Die Emissionen der BHKW sind durch einschlägige Gesetze und Verordnungen begrenzt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist jährlich nachzuweisen, speziell bezogen auf Stickstoffoxide auch dauerhaft zu überwachen.

Die im eigenen Betrieb anfallende Rindergülle wird direkt über Rohrleitungen aus dem Stall in den Fermenter gepumpt. Der eigenerzeugte Rindermist wird bedarfsweise aus dem Stall direkt in den Feststoffdosierer und zeitnah in den Fermenter eingebracht.

Die zukünftig zusätzlich eingesetzte Rindergülle aus Fremdbetrieben wird in einem Feldrandcontainer zwischengelagert. Hierbei entstehen Emissionen im geringfügigen Umfang (max. Lagervolumen 55 m<sup>3</sup>).

Die Gärreste werden erst nach ausreichender Verweilzeit im geschlossenen System (ca. 215 Tage, damit weit über den erforderlichen 150 Tagen) aus dem Endlager entnommen.

Zudem wird das Gärsubstrat im Verlaufe des Gärprozesses über einen Separator geführt, in dem Wasser entzogen und verdampft wird. Hierbei wird ein Großteil des Stickstoffes in Form von Ammonium entzogen, das mit zugesetzter Schwefelsäure zu einer Ammoniumsulfatlösung reagiert. Diese wird vor Ort in doppelwandigen Tanks zwischengelagert und dann beim Ausbringen der Gärreste dem Substrat zum Teil wieder beigemischt.

Auswirkungen auf die Biotope durch Stör- oder Unfälle an der Biogasanlage sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

#### 4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die beim Betrieb der Anlage dauerhaft entstehenden Immissionen wirken dauerhaft auf die umliegenden Biotope ein. Schwankungen können sich geringfügig durch Änderungen der Windrichtungen ergeben.

#### 4.3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Stickstoffdepositionen erfolgen zusätzlich zu den bereits vorhandenen Immissionen durch den ebenfalls am Anlagenstandort betriebenen Rinderstall. Genaue Zahlen bzw. Daten für die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Emissionen liegen nicht vor. Es ist aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte davon auszugehen, dass der Rinderstall die deutlich relevantere Emissionsquelle bezüglich Stickstoffeinträgen darstellt.

#### 4.3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die unter Nr. 4.3.4 genannten Maßnahmen tragen zur wirksamen Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens bei. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Emissionsgrenzwerte für die BHKW-Anlagen, eingehalten werden. Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Gasfackel, Über/Unterdrucksicherungen und eine Umwallung sind bereits errichtet.

#### 4.4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Umfelds des Anlagenstandorts und der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Biogasanlagenerweiterung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 10. Januar 2020  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik